

EU: Rat der Europäischen Union: Sorgfältige Prüfung der unternehmerischen Nachhaltigkeit: Endgültige Zustimmung

Pressemeldung des Rates (Auszug):

Anwendungsbereich, Tätigkeiten und zivilrechtliche Haftung

Die Richtlinie betrifft Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro, deren Tätigkeiten von der vorgelagerten Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen bis hin zum nachgelagerten Vertrieb, Transport oder der Lagerung von Produkten reichen. Unternehmen, die von den heute verabschiedeten Rechtsvorschriften betroffen sind, müssen ein risikobasiertes System zur Überwachung, Verhinderung oder Behebung von Menschenrechts- oder Umweltschäden, die in der Richtlinie genannt werden, einrichten und umsetzen.

Die Richtlinie verlangt von den Unternehmen, dass sie sicherstellen, dass die Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen in ihrer gesamten Tätigkeitskette eingehalten werden. Wird ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen festgestellt, müssen die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ihre eigene Tätigkeit, die ihrer Tochtergesellschaften und die ihrer Geschäftspartner in ihrer Tätigkeitskette zu verhindern, abzumildern, zu beenden oder zu minimieren. Die Unternehmen können für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden und müssen vollen Schadenersatz leisten.

Unternehmen, die von der Richtlinie betroffen sind, müssen außerdem einen Plan für den Übergang zum Klimaschutz im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen verabschieden und in Kraft setzen.

Nächste Schritte

Nachdem der Rat heute den Standpunkt des Europäischen Parlaments gebilligt hat, wurde der Rechtsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird die Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die Vorschriften und Verwaltungsverfahren zur Einhaltung dieses Rechtstextes umzusetzen.

Die Richtlinie wird in Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen nach diesem Zeitplan gelten:

- 3 Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem Umsatz von 1 500 Millionen Euro
- 4 Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 3 000 Beschäftigten und 900 Millionen Euro Umsatz
- 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten und 450 Millionen Euro Umsatz

Weil es zu dieser Richtlinie auch eine starke mediale Aufmerksamkeit gab, erhalten Sie im Folgenden die entsprechende APA Meldung:

EU-Lieferkettengesetz nimmt letzte Hürde

Das umstrittene EU-Lieferkettengesetz wurde am Freitag in Brüssel vom Rat der EU-Staaten final abgesegnet. Es soll große Unternehmen zur Rechenschaft ziehen, wenn sie etwa von Kinder- oder Zwangsarbeit außerhalb der EU profitieren. Nachdem das EU-Parlament im April seine finale Zustimmung gegeben hat, wird das Gesetz nun im EU-

EU: Rat der Europäischen Union: Sorgfältige Prüfung der unternehmerischen Nachhaltigkeit:
Endgültige Zustimmung

Amtsblatt veröffentlicht und tritt in Kraft. Die EU-Staaten haben dann zwei Jahre Zeit für die nationale Umsetzung.

Die EU-Staaten konnten sich erst nach mehreren Anläufen im März auf einen gemeinsamen Kompromiss einigen - trotz des Widerstands einiger Länder, darunter Österreich. Auch im EU-Parlament hatte das Gesetz keine überragende Mehrheit erreicht: 374 Abgeordnete stimmten für das Vorhaben, 235 dagegen (19 Enthaltungen). Allerdings wurde der Anwendungsbereich deutlich eingeschränkt. Sah die Einigung zwischen den EU-Staaten und dem EU-Parlament noch vor, dass die Richtlinie für Unternehmen ab 500 Mitarbeitern und 150 Mio. Euro Umsatz gelten soll, soll sie jetzt nur mehr ab 1.000 Mitarbeitenden und 450 Mio. Euro Umsatz greifen.

Weiters sind ein risikobasierter Ansatz und Übergangspläne vorgesehen. Als Strafen können zum Beispiel die namentliche Anprangerung oder Geldstrafen in Höhe von bis zu 5 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens verhängt werden. Größere Unternehmen müssen zudem einen Plan erstellen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit der Einhaltung der Pariser Klimaziele vereinbar sind.

Die deutsche sowie die österreichische Wirtschaft hatten sich gegen die Regelung ausgesprochen. Sie kritisierten unter anderem kaum erfüllbare Dokumentationspflichten. Die deutsche Regierung hatte sich auf Druck der FDP enthalten. Auch der österreichische Wirtschaftsminister Martin Kocher (ÖVP) stimmte dem Vorschlag nicht zu. Nachdem Italien seinen Widerstand aufgab, kam die notwendige Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten zustande.